



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge mit der Promotool Formenbau GmbH

1. Geltungsbereich dieser Bedingungen

- 1.1. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für den Einkauf und die Auftragserteilung zur Herstellung beweglicher Sachen nach Maßgabe des zwischen der Promotool Formenbau GmbH als Käufer bzw. Auftraggeber (im Folgenden „Auftraggeber“ oder „wir/uns“) und dem Verkäufer bzw. Auftragnehmer (im Folgenden „Auftragnehmer“) geschlossenen Vertrag.
- 1.2. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung im Ganzen oder in Teilen zugestimmt. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen geltend nur gegenüber Unternehmern, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Geltung und Rangfolge von Vertragsbestandteilen/-bedingungen

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in folgender Rangfolge:

- die in der Bestellung bzw. Auftragsvergabe ausgeführten Bestimmungen,
- die in der Bestellung angeführten weiteren Vertragsbedingungen, speziellen und allgemeinen technischen Bedingungen und Spezifikationen,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen,
- die einschlägigen, allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften.

3. Vertragsangebot des Auftragnehmers

- 3.1. Für sein Vertragsangebot hat sich der Auftragnehmer genau an unsere Anfrage zu halten. Auf Abweichungen von dieser ist ausdrücklich hinzuweisen.
- 3.2. Angebote haben unentgeltlich zu erfolgen und begründen keine Verpflichtung unsererseits. Kostenvoranschläge werden nur nach gesonderter Vereinbarung vergütet.

4. Bestellung

- 4.1. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Diese ist auch gewahrt bei Übermittlung im Wege der elektronischen Datenübertragung per Fax oder E-Mail. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen.
- 4.2. Der Auftragnehmer wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der vom Auftragnehmer gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung hinweisen.
- 4.3. Bestellungen und Bestelländerungen sind vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Liegen mehrere Bestellungen von uns vor, sind diese im Schriftverkehr getrennt zu behandeln.
- 4.4. An unsere Bestellung halten wir uns 1 Woche gebunden; geht uns innerhalb dieser Frist keine Annahmeerklärung (Ziffer 4.3.) zu, erlischt unser Angebot.

Ersteller: Florian Lugert	Datum: 06.02.2013	Freigegeben: Frank Pichler, GF	Index: 2
Prozesseigner: Einkauf	2013.03.13.0094	Archiv:	Seite 1 von 5



Allgemeine Einkaufsbedingungen

5. Preise und Zahlungsbedingungen; Abtretung und Aufrechnung

- 5.1. Der in unserer Bestellung angegebene Preis versteht sich in Euro (€) und ist bindend. Hierin ist, soweit nicht anders vereinbart, die Lieferung frei Haus (DDP Incoterms 2010), inklusive Verpackung, Maut, Transport, Versicherung sowie etwaige sonstige Zuschläge enthalten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- 5.2. Soweit nichts abweichend vereinbart, zahlen wir die vereinbarte Vergütung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Absendetag unserer Zahlungsmittel. Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 5.3. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer seine Forderungen oder Verpflichtungen nicht abtreten oder Forderungen durch Dritte einziehen lassen.
- 5.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt sind.

6. Lieferzeit

- 6.1. Die Lieferung erfolgt frei Haus (DDP - Incoterms 2010) an den in der Bestellung genannten Ort; ist ein solcher nicht genannt, an unseren Geschäftssitz.
- 6.2. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin oder angegebene Lieferzeiten sind verbindlich; die Lieferzeit läuft vom Tage des Zugangs unserer Bestellung ab.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich anzuzeigen, wenn er zu einem früheren Zeitpunkt liefern möchte. Gleiches gilt, sobald der Auftragnehmer annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann; in diesem Fall hat die Anzeige unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu erfolgen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen. Unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte wegen Verzugs bzw. Verzögerung bleiben unberührt.
- 6.4. Gerät der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verspätung 0,1%, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Sind Teillieferungen vereinbart oder handelt es sich um eine Einzelbeauftragung/Bestellung aus einem Rahmenvertrag, ist die Nettoauftragssumme für die jeweilige Teillieferung bzw. die Einzelbeauftragung/Bestellung maßgeblich. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung bleiben unberührt.

7. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

- 7.1. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, auf Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
- 7.2. Hat der Auftragnehmer eine Garantie der Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Auftraggeber neben den gesetzlichen Ansprüchen auch Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- 7.3. Ist der geschuldete Gegenstand der Gattung nach bestimmt, haftet der Auftragnehmer, solange die Leistung aus der Gattung nicht für jedermann unmöglich ist, ohne Rücksicht auf ein Verschulden für die Beschaffung der geschuldeten Ware; dies gilt nicht bei Hinderung durch höhere Gewalt. Als höhere Gewalt gelten alle bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und unabwendbaren oder nur mit unzumutbaren Mitteln abwendbaren Umstände, insbesondere Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen.
- 7.4. Setzen wir dem Auftragnehmer eine Frist, ohne die Art der Nacherfüllung festzulegen, ist die Erklärung im Zweifel so auszulegen, dass dem Auftragnehmer die Wahl der Nacherfüllung überlassen bleibt.

Ersteller: Florian Lugert	Datum: 06.02.2013	Freigegeben: Frank Pichler, GF	Index: 2
Prozesseigner: Einkauf	2013.03.13.0094	Archiv:	Seite 2 von 5



Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 7.5. Haben wir dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt, sind wir berechtigt, anstelle des Rücktritts oder der Minderung den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst durch einen Dritten zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen und angemessenen Aufwendungen zu erlangen, es sei denn, eine Ersatzvornahme ist nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich.
- 7.6. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
- 7.7. Im Fall der Mangelhaftigkeit verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand vollständig erneuert, beginnt die Verjährungsfrist neu; bei teilweise Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.
- 7.8. Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile stehen bis zum Ersatz zur Verfügung des Auftraggebers und werden durch den Ersatz Eigentum des Auftragnehmers.
- 7.9. Wir sind in dringenden Fällen berechtigt, ohne erfolglosen Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten, angemessenen Frist, einen Mangel selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen, wenn der Mangel eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstigen nach § 823 BGB geschützten Rechtsgüter darstellt und ein Abwarten der Nachbesserung durch den Auftragnehmer nicht zumutbar ist. Der Auftragnehmer ist nach Möglichkeit hierüber vorab zu informieren, um ihn die Möglichkeit einer unverzüglichen Beseitigung des Mangels und der damit einhergehenden Gefahrenlage einzuräumen.
- 7.10. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen aus Produzentenhaftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Auftragnehmer oder dessen Zulieferer die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.
- 7.11. Die Frist für Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit Gefahrübergang.
- 7.12. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Die Rügefrist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, beträgt für erkennbare Mängel mindestens 5 Werktage ab Lieferung und für verdeckte Mängel mindestens 5 Werktage nach Entdeckung des Mangels.
- 7.13. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die er oder sein Erfüllungsgehilfe verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens.
- 7.14. Das Risiko für Transportschäden trägt der Auftragnehmer.

8. Prüfungen

- 8.1. Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Auftragnehmer die Sachkosten sowie seine personellen Prüfungskosten. Der Auftraggeber trägt seine personellen Prüfungskosten.
- 8.2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Prüfbereitschaft mindestens 1 Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüfetermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so trägt der Auftragnehmer die uns für die mit der fruchtlosen Prüfung entstandenen Kosten, insbesondere die personellen Prüfkosten. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Auftragnehmer hierfür alle sachlichen und personellen Kosten.

9. Versicherungen

- 9.1. Eine Transportversicherung auf Kosten des Auftraggebers darf nicht ohne dessen vorherige Zustimmung abgeschlossen werden (siehe auch Ziffer 11.1.).
- 9.2. Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm, von seinem Personal oder von seinem Erfüllungsgehilfen verursacht werden, auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Ersteller: Florian Lugert	Datum: 06.02.2013	Freigegeben: Frank Pichler, GF	Index: 2
Prozesseigner: Einkauf	2013.03.13.0094	Archiv:	Seite 3 von 5



Allgemeine Einkaufsbedingungen

9.3. Dem Auftraggeber ist, unabhängig von der Risikotragung, auf Verlangen Einblick in die Versicherungsunterlagen zu gewähren, insbesondere das Versicherungsunternehmen und die Deckungssumme je Schadensereignis bekannt zu geben.

10. Versand- und Transportvorschriften

10.1. Der Auftragnehmer ist, auch wenn Verpackung und Versand auf seine Kosten und Risiko erfolgen, verpflichtet, uns auf Anfrage vor Versendung verbindlich mitzuteilen, wie und in welchem Umfang der Kaufgegenstand zum Transport verpackt und vor Beschädigung gesichert wird, welche Transportart gewählt und welches Transportunternehmen mit der Durchführung beauftragt wird.

10.2. Ist eine von „frei Haus“ abweichend Lieferung auf unsere Kosten und Risiko vereinbart, so hat uns der Auftragnehmer eine geeignete Art der Verpackung und Transportmöglichkeit vorzuschlagen und die damit verbundenen Kosten mitzuteilen. Weiter hat der Auftragnehmer mit uns vor Versendung unsere Eindeckung mit einer gesonderten Transport- oder Lagerversicherung (Ziffer 21 ADSp) und/oder einer gesonderten Haftungsversicherung (Ziffer 29 ADSp) (im Folgenden „Transportversicherungen“) abzustimmen.

10.3. Der Auftragnehmer hat für jede einzelne Sendung am Tag des Versands eine Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, schriftlich im Wege des elektronischen Datenverkehrs abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen.

10.4. Hat der Auftraggeber vereinbarungsgemäß die Kosten zu tragen, so hat der Auftragnehmer die günstigste und geeignete Möglichkeit zu wählen, soweit nicht anders vereinbart.

11. Informationen, Daten und Unterlagen

11.1. Informationen und Daten, die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Angebotes überlassen, insbesondere Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, Normen, Richtlinien, Analysemethoden und sonstige Unterlagen, ebenso die vom Auftragnehmer nach besonderen Angaben des Auftraggebers angefertigten Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns diese samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Wir behalten uns gewerbliche Schutzrechte an allen dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen vor. Der Auftragnehmer hat Anfragen und Bestellungen sowie die diesbezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln.

11.2. Unterlagen aller Art, die der Auftraggeber für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, den Betrieb, die Wartung, die Inspektion, die Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

12. Werkzeuge und Gegenstände

Werkzeuge und sonstige Gegenstände, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Durchführung der Bestellung stellt, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Werkzeuge und sonstige Gegenstände, die zur Durchführung der Bestellung vom Auftragnehmer hergestellt worden sind, gehen mit der Bezahlung der Liefergegenstände in das Eigentum des Auftraggebers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Auftraggeber auszuhändigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Eigentum des Auftraggebers stehenden Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Auftragnehmer tritt bereits heute alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an den Auftraggeber ab; dieser nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig und fachgerecht durchzuführen.

Ersteller: Florian Lugert	Datum: 06.02.2013	Freigegeben: Frank Pichler, GF	Index: 2
Prozesseigner: Einkauf	2013.03.13.0094	Archiv:	Seite 4 von 5



Allgemeine Einkaufsbedingungen

13. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Liefergegenstände nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der Auftraggeber dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit in Zusammenhang stehenden Leistung frei.

14. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz des Auftraggebers.

14.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

Ersteller: Florian Lugert	Datum: 06.02.2013	Freigegeben: Frank Pichler, GF	Index: 2
Prozesseigner: Einkauf	2013.03.13.0094	Archiv:	Seite 5 von 5